



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

<http://www.schotten.de>
E-Mail: info@schotten.de

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergärten der Stadt Schotten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 18. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Schotten verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergärten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten.

§ 2

Die Stadt Schotten ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Schotten erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.
Schotten, den 19. 12. 2002

Der Magistrat der Stadt Schotten
Förschner (1. Stadträtin)